

## **An die Aktionärinnen und Aktionäre der Zugerbergbahn AG (ZBB)**

Die ordentliche Generalversammlung der Zugerbergbahn AG vom 5. Juni 2020 hat aufgrund der gesetzlichen Vorgaben beschlossen, ihre Inhaberaktien in Namenaktien umzuwandeln. Zur Umsetzung dieses Beschlusses werden alle Aktionärinnen und Aktionäre ersucht ihre Original-Inhaberaktien bzw. Original-Aktienzertifikate **bis spätestens 30. April 2021** einzuliefern.

Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Inhaberaktien zu Hause oder in einem Banksafe aufbewahren, senden bitte folgende Unterlagen der ZBB zu:

- alle Original-Inhaberaktien;
- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Eintragungsgesuch (steht auf der Website [www.zbb.ch](http://www.zbb.ch) zum Ausdrucken bereit);
- Kopie einer gültigen ID oder eines gültigen Passes der/des Aktionärs/In.

Die eingereichten Inhaberaktien bzw. das eingereichte Aktienzertifikat werden durch die ZBB entwertet und nur auf ausdrücklichen Wunsch an den/die Aktionär/in zurückgeschickt.

Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Inhaberaktien in einem **Wertschriftendepot** einer Bank verwahren, müssen nichts unternehmen. Die Bank wird uns die Aktien im Original einsenden. Die Aktien werden anschliessend nicht mehr im Depot der Bank sondern direkt im Aktienbuch der ZBB geführt. Nach dem Erfassen der Aktien erhalten die Aktionäre eine Eintragungsbestätigung der ZBB.

Mit dem Verzicht auf Aktienurkunden fallen auch die Coupons weg. Der Verwaltungsrat wird jeweils mit dem Beschluss zur Aktionärsvergünstigung auch die Versandart einer allfälligen Aktionärsvergünstigung an die Aktionäre beschliessen. Das Einlösen von Coupons ist in Zukunft nicht mehr nötig. Die beiden aktuell laufenden Coupons können selbstverständlich noch wie gewohnt eingelöst werden.

Im Zusammenhang mit dem Umtausch verzichtet die ZBB auf die Ausgabe von physischen Aktienurkunden. Stattdessen stellt sie jeder Aktionärin und jedem Aktionär eine Bescheinigung über die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Aktien aus. Als Aktionärin oder Aktionär der ZBB wird nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Ab dem 1. Mai 2021 können AktionäreInnen, die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind, die Eintragung im Aktienbuch der ZBB während einer Frist von 5 Jahren nur noch bei Gericht beantragen. Die Fünfjahresfrist zum Nachholen der Meldepflicht läuft am 31. Oktober 2024 ab. **Am 1. November 2024 werden Aktien von nicht gemeldeten Aktionären von Gesetzes wegen nichtig.**

Die Aktionärinnen und Aktionäre können die Unterlagen wie folgt einreichen:

**Per Post:** Zugerland Verkehrsbetriebe AG

Sara Bucher, Aktienregister

An der Aa 6, 6300 Zug

**Am Schalter:** Aufgrund der aktuellen Situation bitten wir Sie, die Unterlagen, wenn immer möglich per Post einzureichen. Sollte dies nicht möglich sein, steht Ihnen unser Schalter im ZVB-Haus, An der Aa 6, 6300 Zug, 1.5 Stock, jeweils am Montag und Mittwoch, von 08.30–11.30 Uhr offen.